

# Satzung (neu 2019)

## des Sportkreises Karlsruhe e.V. im Badischen Sportbund Nord e.V.

### Präambel

Das Gebiet des BADISCHEN SPORTBUNDES (BSB) NORD e.V. im Landessportverband Baden-Württemberg ist in neun Sportkreise (Bruchsal, Buchen, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Mosbach, Pforzheim, Sinsheim, Tauberbischofsheim) eingeteilt. Sie sind gebietsmäßig deckungsgleich mit den jeweiligen Landkreisen in den 1946 festgelegten Grenzen. Ausnahmen können vom Hauptausschuss des BSB im Einvernehmen mit den beteiligten Sportkreisen festgelegt werden.

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Sportkreis ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen und führt den Namen Sportkreis Karlsruhe e.V. im Badischen Sportbund Nord e.V. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist Mitglied im Badischen Sportbund (BSB) Nord e.V. im Landessportverband Baden-Württemberg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Sportkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung sportlicher Betätigung der gesamten Bevölkerung, der überfachlichen Kinder- und Jugendarbeit und der Koordination der hierzu erforderlichen Maßnahmen.

Dieser Zweck wird insbesondere durch die Förderung und Unterstützung seiner Mitgliedsvereine und der ihm angehörenden Sportfachverbände oder Untergliederungen von Sportfachverbänden in allen überfachlichen Fragen verwirklicht. Hierzu gehören insbesondere die:

- a) Förderung und Interessenvertretung des Sports auf Sportkreisebene
- b) Förderung des Deutschen Sportabzeichens
- c) Beratung der Mitgliedsvereine
- d) Förderung und Pflege der Kinder- und Jugendarbeit
- e) Förderung und Pflege der Aktivität von Frauen und Männern, sowie aller gesellschaftlichen Gruppierungen, die mit dem Sport in Verbindung stehen
- f) Förderung kommunaler Partnerschaften und Begegnungen
- g) Vertretung des BSB auf Sportkreisebene, sofern er sie nicht selbst wahrnimmt
- h) Öffentlichkeitsarbeit

Die sportfachlichen Aufgaben werden auf Sportkreisebene ausschließlich durch die jeweiligen Sportfachverbände und deren regionale Untergliederungen erfüllt.

Der Sportkreis ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Neutralität und Toleranz sind in allen politischen, religiösen und ethnischen Fragen zu wahren.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Sportkreises. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Kapitalanteile noch den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Sportkreises sind

1. die nach § 8 der BSB-Satzung aufgenommenen Mitgliedsvereine des BSB, die ihren Sitz im Gebiet des Sportkreises haben oder die vom BSB diesem zugeordnet worden sind
2. die im Gebiet des Sportkreises bestehenden Untergliederungen von Sportfachverbänden.

Eine Mitgliedschaft nur im Sportkreis oder nur im Badischen Sportbund Nord e. V. ist ausgeschlossen. Ausgenommen sind die unter Ziffer 3 aufgeführten Vereine und Verbände.

Durch schriftliche Beitrittserklärung können Mitglieder werden:

3. Sportverbände und Vereine mit besonderer Aufgabenstellung, sowie Verbände für Wissenschaft und Bildung oder deren Untergliederungen.

Die Mitgliedschaft gemäß Ziffer 3 beginnt mit der Bestätigung der Beitrittserklärung durch den Sportkreisvorstand. Mit dieser Mitgliedschaft sind keine Ansprüche auf finanzielle Förderung durch den BSB verbunden.

Die Mitgliedschaft gemäß Ziffern 1 und 2 endet mit dem Wegfall der Mitgliedschaft im BSB, gemäß Ziffer 3 mit dem Austritt.

Die Mitgliedschaft kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss. Für die Ausschlussgründe und das Verfahren gilt § 13 der BSB-Satzung entsprechend.

### **§ 4 Finanzen**

Der Sportkreis erhebt keine Beiträge von Mitgliedern gem. § 3 Ziffern 1 und 2.

Über die Beiträge von Mitgliedern gemäß § 3 Ziffer 3 entscheidet der Sportkreisvorstand.

Zur Durchführung der Aufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- Verwaltungskosten- u.a. Zuschüsse des BSB
- Sportfördermittel der öffentlichen Hand
- sonstige Zuschüsse und Zuwendungen, Beiträge sowie Spenden

Die Haushalts-, Kassen-, und Rechnungsführung erfolgt in Verantwortung des/der mit der Kassenführung Beauftragten.

Sie unterliegt der Prüfung durch beim Sportkreistag zu wählende Kassenprüfer/innen.

Der Verwendungsnachweis der Zuschüsse des BSB ist zusammen mit dem Prüfbericht der Kassenprüfer/innen bis 31. März des Folgejahres dem BSB in der von diesem vorgegebenen Form vorzulegen.

### **§ 5 Sportkreis und BSB**

Der Sportkreis ist die rechtlich selbstständige Untergliederung des BSB für seinen Bezirk und nach §§ 2 und 27 der Satzung des BSB dessen regionale Untergliederung. Die Satzung des Sportkreises darf der Satzung des BSB nicht entgegenstehen. Die Satzung und jede Änderung bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses des BSB.

Der Sportkreis und seine Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, durch entsprechend der Satzung des BSB gewählte Delegierte oder Vertreter/innen an den Sportbundtagen und an Sitzungen der BSB-Organe teilzunehmen, ihr Stimmrecht auszuüben, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen und bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken.

Der Sportkreis hat

- die Aufgaben des BSB im Gebiet des Sportkreises wahrzunehmen
- den BSB zu unterstützen, dass die Mitgliedsvereine ihre Verpflichtungen gegenüber dem BSB gewissenhaft und pünktlich erfüllen
- die Beauftragten des BSB-Präsidiums an seinen Sportkreistagen und den Sitzungen seiner Organe teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen
- bei Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im BSB hervorgehen, die in der BSB-Satzung vorgesehene Schlichtung in die Wege zu leiten.

## **§ 6 Die Organe des Sportkreises**

1. Die Organe des Sportkreises sind:
  - der Sportkreistag
  - der Sportkreisvorstand
  - der erweiterte Sportkreisvorstand

Die Mitglieder des Sportkreisvorstandes und des erweiterten Sportkreisvorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Auslagenersatz. Der erweiterte Sportkreisvorstand kann Näheres in einer Ordnung regeln.

2. Der erweiterte Sportkreisvorstand kann abweichend von Absatz 2 beschließen, den Mitgliedern des Sportkreisvorstandes und des erweiterten Sportkreisvorstandes für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a ESTG zu gewähren.

## **§ 7 Sportkreistag**

Der Sportkreistag findet alle 3 Jahre mindestens 5 Wochen vor dem Sportbundtag des BSB statt.

Er wird durch den Sportkreisvorstand einberufen. Die Einberufung ist bis spätestens einen Monat vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung im amtlichen Mitteilungsblatt „Sport in BW – Ausgabe BSB Nord“ bekannt zu machen.

Die Tagesordnung umfasst insbesondere:

1. Erstattung des Geschäftsberichts
2. Erstattung des Kassenberichts
3. Erstattung des Berichts der Kassenprüfer/innen
4. Entlastung des Sportkreisvorstandes
5. Wahlen des Sportkreisvorstandes
6. Bekanntgabe des/der Vorsitzenden der Sportkreisjugend und der Vertreterin/des Vertreters der Verbände
7. Wahl von zwei Kassenprüfer/innen und eines/r Stellvertreter/in
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
9. Anträge
10. Wahl der Delegierten für den Sportbundtag
11. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor dem Sportkreistag bei der Geschäftsstelle

des Sportkreises Karlsruhe schriftlich vorliegen. Die endgültige Tagesordnung und die Vorlagen werden spätestens eine Woche vor dem Sportkreistag auf der Internetseite des Sportkreises veröffentlicht.

Für das aktive und passive Wahlrecht für Mitglieder nach § 3 Ziffern 1 und 2 ist § 33 der Satzung des BSB bindend. Mitglieder nach § 3 Ziffer 3 haben je eine Stimme.

Über den Verlauf des Sportkreistages ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollanten/in zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist dem Badischen Sportbund baldmöglichst zuzuleiten.

## **§ 8 Außerordentlicher Sportkreistag**

Ein außerordentlicher Sportkreistag findet statt, wenn es

- der Sportkreisvorstand für erforderlich hält oder
- ein Viertel der Mitglieder des Sportkreises schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

Die Einberufung erfolgt entsprechend § 7.

## **§ 9 Der Sportkreisvorstand**

1. Der Sportkreisvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Sportkreisvorsitzenden
- b) bis zu drei stellvertretenden Sportkreisvorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) dem/der Vertreter/in der Verbände
- f) dem/der Vorsitzenden der Sportkreisjugend
- g) dem/der Vorsitzenden des Sportkreisausschusses Frauen und Sportentwicklung
- h) Der Sportkreistag kann bis zu 6 weitere Vorstandsmitglieder für besondere Aufgaben wählen.

Ehrevorsitzende/Ehrenmitglieder können eingeladen werden. Die Mitglieder des Sportkreisvorstandes werden mit Ausnahme des/der Vertreter/in der Verbände und dem/der Vorsitzenden der Sportkreisjugend auf dem Sportkreistag gewählt.

Der/die Vertreter/in der Fachverbände wird von den Vertretern der Verbände des BSB im erweiterten Sportkreisvorstand, der/die Vorsitzende der Sportkreisjugend vom Sportkreisjugendtag gewählt und dem Sportkreistag bekannt gegeben.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist der Sportkreisvorstand berechtigt, ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung dessen Aufgaben betrauen.

## **§ 10 Aufgaben des Sportkreisvorstandes**

Der Sportkreisvorstand führt die Geschäfte des Sportkreises grundsätzlich ehrenamtlich. Er kann sich dazu haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen bedienen. Dieser gibt sich eine Geschäftsordnung.

Er kann Ausschüsse bestellen und der Stadt Karlsruhe die sachkundigen Einwohner zur Wahl in den Sportausschuss vorschlagen.

Der Sportkreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder eine/r der Stellvertreter/innen anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der die Sitzung leitende Vorsitzende.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Es ist von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

Der/die Sportkreisvorsitzende und die Stellvertreter/innen sind Vorstand des Sportkreises im Sinne § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Sportkreises berechtigt.

Der Sportkreisvorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Beauftragte als Mitglieder des erweiterten Sportkreisvorstandes ernennen.

### **§ 11 Der erweiterte Sportkreisvorstand**

Der erweiterte Sportkreisvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Sportkreisvorstand
- b) den Kreisvorsitzenden der Fachverbände und den von den Verbänden, deren Sportart im Sportkreis von Vereinen betrieben wird, benannten Vertreter/innen
- c) einem/r weiteren Vertreter/in der Sportkreisjugend

Im Verhinderungsfall können die Mitglieder zu b) sowie der/die Vorsitzende der Sportkreisjugend eine/n Vertreter/in entsenden.

Der erweiterte Sportkreisvorstand tritt zu mindestens einer Sitzung im Jahr zusammen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig.

Jede Person hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

### **§ 12 Aufgaben des erweiterten Sportkreisvorstandes**

- a) Entgegennahme von Berichten des Sportkreisvorstandes, der Sportkreisjugend, dem/der Vorsitzenden des Sportkreisausschusses Frauen und Sportentwicklung und des Kassenberichts
- b) Verabschiedung des Sportkreishaushaltes
- c) Übertragung bestimmter Aufgaben auf den Sportkreisvorstand
- d) Vorschläge für die Wahl des Sportkreisvorstandes

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollanten/in zu unterschreiben.

### **§ 13 Sportkreisjugend**

1. Die Vereinsjugend der Mitgliedsvereine und die Jugendvertretungen der Fachverbände des Sportkreises bilden die Sportkreisjugend. Sie ist die Jugendorganisation des Sportkreises.
2. Die Sportkreisjugend arbeitet auf der Grundlage der Jugendordnung der Badischen Sportjugend und der Satzung des Sportkreises. Die Sportkreisjugend ist verpflichtet, keine der Satzung und den Ordnungen des BSB und des Sportkreises widersprechenden Entscheidungen herbeizuführen.

3. Die Sportkreisjugend regelt die ihr durch Satzung und Ordnung zugewiesenen Aufgaben gemäß der Jugendordnung der Badischen Sportjugend eigenverantwortlich.
4. Die Sportkreisjugend führt und verwaltet sich eigenverantwortlich und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Sportkreises Karlsruhe e.V.
5. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die vom Sportkreisjugendtag beschlossen wird. Sie muss vom erweiterten Sportkreisvorstand genehmigt werden. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
6. Die Sportkreisjugend ist zuständig für die Bearbeitung der Kinder- und Jugendfragen. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Sportkreissatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Sportkreisjugendtages. Die Sportkreisjugend berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendverband im Sinne des Kinder- und Jugendhilferechts.
7. Für die Sportkreisjugend gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für den Sportkreis Karlsruhe.

#### **§ 14 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BGB beschließt der Sportkreistag mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Änderungen des Vereinszwecks nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB beschließt der Sportkreistag mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

#### **§ 15 Auflösung**

Die Auflösung des Sportkreises kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Sportkreistag beschlossen werden. Es bedarf hierzu der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, gültigen Stimmen. Kommt diese Mehrheit zustande, wählt der Sportkreistag in der gleichen Sitzung zwei Liquidatoren, die nur gemeinsam vertretungs- und verfügungsberechtigt sind.

Bei Auflösung des Sportkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Sportkreises an den Badischen Sportbund Nord e. V. (BSB) oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Eggenstein, den 09.04.2019